



Amt für Bürger- und
Ratsservice

10.08.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Schlenker
Telefon: 492-3303
Schlenker@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Durchführung einer möglichen Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 27.09.2020

Beratungsfolge

25.08.2020	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 369.000 Euro zur Planung und Durchführung der am 27.09.2020 möglicherweise erfolgenden Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nach § 83 Abs. 2 GO NRW zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0208	Wahlen			
Zeile	16	Sonst. ordentl. Aufwendungen	2020	369.000 €	üpl. Bereitstellung

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Minderaufwendungen im stadtweiten Personalbudget.

Begründung:

Am 13.09.2020 finden die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen statt. Eine mögliche Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist ggfls. am 27.09.2020 durchzuführen.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2020 sind in der Produktgruppe 0208 "Wahlen" zur Durchführung der Kommunalwahl Mittel in Höhe von 401.920 € in Zeile 16 veranschlagt. Die Planung und Erstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 erfolgte auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage. Zu diesem Zeitpunkt sah die gültige gesetzliche Regelung im Kommunalwahlrecht die Durchführung einer Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nicht mehr vor, da die bis dahin vorgesehene Stichwahl durch Änderung des Kommunalwahlgesetzes ersatzlos entfallen war.

Die gegen diese rechtliche Änderung des Kommunalwahlrechts angestrebte Verfassungsklage führte im Dezember 2019 dazu, dass der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen die rechtliche Regelung zur Abschaffung der Stichwahl für verfassungswidrig erklärte, so dass nunmehr, sofern im ersten Wahlgang am 13.09.2020 keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, wieder eine Stichwahl durchzuführen ist.

Für die daher möglicherweise erforderlich werdende Stichwahl am 27.09.2020 wurden im Haushaltsplan 2020 aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage keine Mittel veranschlagt, so dass nunmehr ein überplanmäßiger Mehrbedarf in der beantragten Höhe entsteht.

Aufgrund der Tatsache, dass die Kommunalwahl sowohl in der rechtlich vorgeschriebenen Form als auch zu den vorgeschriebenen Terminen durch die Kommune durchzuführen ist, ist von einer haushalterischen Unabweisbarkeit der zu diesem Zweck notwendigen Ausgaben auszugehen.

In Vertretung

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat